24. Galt die durch die Verordnung vom 17. November 1939 dem § 4 des Straftilgungsgesetzes als Abs. 4 angefügte Bestimmung, daß der Verurteilte im Falle der Tilgung des Vermerks über seine Verurteilung im Strafregister jede Austunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen darf, schon im Jahre 1933 als Rechtsgrundsak?

Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strasregister und die Tilgung von Strasvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) — Straskilgungsgesetz — § 4 Abs. 4. Verordnung zur Anderung dieses Gesetzes vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2254). BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Oktober 1941 i. S. Land Preußen (Bekl.) w. Kr. (Kl.). III 6/41.

- I. Landgericht Oldenburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Rläger ist im Jahre 1910 vom Schwurgericht in R. wegen Urkundenfälschung und Betruges zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Diese Strafe ist auf Grund eines Erlasses bes Preufischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1917 im Strafregister gelöscht worden. Seit dem Jahre 1928 ist der Kläger Mitalied der NSDAB. Er hat in W. schon vor 1933 an führender Stelle in der nationalsozialistischen Bewegung gestanden und wurde nach der Machtergreifung als Senator Mitglied des Magistrats der Stadt W. Durch den Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 14. August 1933 wurde er gemäß § 29 BGB. zum Notgeschäftsführer der Gasund Cleftrizitätswerke 2B. und R. Gmbh. bestellt, deren Gesellschafter u. a. die Städte W. und R. waren. Nachdem ansangs September 1933 bei verschiedenen führenden Berfönlichkeiten der Stadtverwaltungen biefer Städte und der Parteileitung ein Schreiben des Maschinenmeisters H. in C. an den Kaufmann A. in W. vom 30. August 1933 bekannt geworden war, in dem u. a. die Behauptung aufgestellt war, der Rläger habe in früheren Jahren Gisenbahndiebstähle begangen, erhielt im Ottober 1933 die Polizeiverwaltung in W. eine Mitteilung des Bolizeipräsidenten in R. von der eingangs bezeichneten Strase des Mägers und von der Löschung der Strase im Jahre 1917. Diese Mitteilung gelangte auch zur Kenntnis von Mitgliedern der Stadtverwaltungen in W. und R. sowie des Gausleiters des Gaues W.-E. Der Mäger wurde in der Folge, nachsdem u. a. der Polizeimajor G. vom Amtsgericht als Zeuge versnommen worden war, durch Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 26. Oktober 1933 seines Postens als Notgeschäftsführer der Gasund Elektrizitätswerke enthoben und an seiner Stelle Amtshauptmann B. zum Notgeschäftsführer bestellt.

Der Kläger macht geltend, der Bolizeipräsident in K., die Polizei= verwaltung in W. und der Richter am Amtsgericht in W., letterer bei dem Widerrufe der Bestellung des Klägers zum Notgeschäftsführer. hätten ihm gegenüber schuldhaft ihre Amtspflicht verlett. Der Bolizeipräsident in R. hätte von der gelöschten Strafe keine Mitteilung machen, die Bolizeiverwoltung in B. die Mitteilung nicht weitergeben dürfen. Der Bolizeipräsident in R. habe die Mitteilung auf ein von privater Seite an ihn gerichtetes Verlangen an die Volizeiverwaltung in W. gegeben. Das Amtsgericht hätte den Beschluß vom 26. Oktober 1933 überhaupt nicht und besonders nicht in der Weise, zumal nicht unter Erwähnung der gelöschten Strafe des Mägers, erlassen bürfen. Der Mäger beansprucht Ersas bes Schabens, der ihm seit 1933 infolge des Berlustes seiner Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke, der Nichterlangung einer Anstellung bei bem Landeselektrizitätsverbande sowie ber Unmöglichkeit entstanden sei, auch eine sonstige Stellung in 28. zu finden. Er berechnet den Schaden auf monatlich 600 RM., deren Bezahlung er für die Zeit von November 1933 bis zum März 1937 verlangt. Er hat die Klage gegen das Deutsche Reich und das Land Breugen gerichtet und die Verurteilung dieser Beklagten als Gesamtschuldner zur Rahlung von 24600 RM. nebst Linsen und die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen aus den Amtspflichtverletzungen für die fernere Zeit entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten stellen schuldhafte Amtspflichtverlezungen des Polizeipräsidenten in K., der Beamten der Polizeiverwaltung in W. oder des Richters am Amtsgericht in W. in Abrede. Das beklagte Land meint, dei der Mitteilung des Polizeipräsidenten in K. an die Polizeiverwaltung in W. habe es sich um eine Benachrichtigung

innerhalb der einheitlichen Organisation der preufischen Bolizeis behörden gehandelt, die feine "Ausfunft" über die Strafe des Rlägers dargestellt habe und daher nach der Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 17. Auni 1920 (MBliB. S. 244) statthaft gewesen sei. Nach Eingang ber Witteilung bei der Bolizeiverwaltung in B. habe der Bolizeimajor G. diese Mitteilung weitergeben muffen, weil er vom Amtsgericht darüber als Zeuge vernommen worden sei. Im übrigen sei die Verurteilung des Klägers auch bor der Witteilung bes Polizeipräsidenten in R. und dem Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 26. Oftober 1933 durch den Brief des H. allgemein bekannt geworden. Der Kläger habe sich zudem verschiedene Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen. Auch habe er in so schlechtem Rufe gestanden, daß er schon deswegen keine Beschäftigung habe finden können. Er habe es unterlassen, außerholb von W. eine Beschäftigung anzunehmen, obwohl er an verschiedenen Orten eine Stellung mit hinreichendem Berdienst hätte finden können.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das Berusungsgericht hat diese Entscheidung wegen der Klage gegen das Deutsche Keich, sowie wegen des Leistungsanspruchs des Klägers gegen das beklagte Land bestätigt, soweit er mehr als monatlich 275 KM. verlange. Im übrigen hat es diesen Leistungsanspruch dem Grund nach für gerechtsertigt erklärt und festgestellt, daß das beklagte Land dem Kläger den weiteren Schaden, der ihm durch das Bekanntwerden seiner Strase entstanden sei, insoweit zu ersetzen habe, als es sich um einen Schadensersatzbetrag von höchstens 275 KM. monatlich für die Zeit vom 1. April dis zum 30. September 1937 handle.

Die Revisionen beider Parteien führten zur Aushebung des Urteils, soweit darin über den Anspruch gegen das Land Preußen entschieden worden ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berusungsgericht.

Grunbe:

Zur Nachprüfung steht das Berufungsurteil nur, soweit es über den gegen das beklagte Land Preußen gerichteten Anspruch erkannt hat.

I. Die Frage, ob der Polizeipräsident in K. dem Kläger gegensüber eine schuldhafte Amtspflichtverletzung dadurch begangen hat, daß er im Oktober 1933 eine Witteilung über die Verurteilung des

Klägers im Jahre 1910 an die Bolizeiverwaltung in W. hat gelangen lassen, hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Das zu jener Beit in dem hier in Betracht kommenden Teile noch unverändert in Geltung befindliche Straftilgungsgeset trifft über die Behandlung länger zurückliegender strafgerichtlicher Verurteilungen nähere Bestimmungen. Es besagt im § 1, daß über Berurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen worden sind - auger über bestimmte. hier nicht in Betracht kommende —, nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist (Abs. 1) und daß, wenn nach dem Eintritt des Zeithunktes, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, eine weitere Frist abgelaufen ist, der Bermerk im Strafregister zu tilgen ist (Abs. 2). Die in Betracht kommenden Fristen sind in §§ 6 und 7 festgelegt. Danach beträgt die Frist, nach deren Ablauf die Beschränkung der Auskunft (§ 4 des (Hesekes) eintritt, bei geringeren Strafen fünf Rahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), bei schwereren Strafen gehn Jahre (§ 6 Abf. 1 Nr. 2) seit ben in § 6 Abf. 2 und 3 naber bezeichneten Zeitpunkten; für Berurteilte, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, gelten entsprechende Fristen von drei und sechs Jahren (§ 6 Abs. 4). Die weitere Frist, nach beren Ablauf der Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt bei geringeren Strafen fünf Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), bei schwereren Strafen gehn Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), und zwar seit bem Tage, von dem ab nur noch beschränft Auskunft zu erteilen ist (§ 7 Abs. 2); für Berurteilte, die zur Reit der Tat noch nicht achtzehn Sahre waren, verfürzen sich auch diese Fristen auf drei und sechs Sahre (§ 7 Abs. 3). Rach § 11 Abs. 3 unterlagen Berurteilungen, die bor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Strafregister gelöscht worden waren — zu ihnen gehörte die Verurteilung des Rlägers —, ebenfalls der beschränkten Auskunft. Die Frist für ihre Tilgung begann mit bem Tag, an bem die Löschung angeordnet worden war.

Für die aus dem Jahre 1910 stammende Berurteilung des Klägers zu einer Gefängnisstrase von neun Monaten war, nachdem durch den Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1917 ihre Löschung im Strafregister angeordnet worden war, nach diesen gesetlichen Bestimmungen schon am 9. Mai 1927, also vor der Mitteilung des Polizeipräsidenten in K. über sie an die Polizeiverwaltung in W. (Oktober 1933), nicht nur die Boraussehung für die beschränkte Auskunft, sondern auch diesenige für die Tilgung des Strasvermerks

im Sinne des Gesehes gegeben. Wie der Vermerk im Strafregister selbst, sobald die Boraussepung für die Tilgung vorliegt, zu vernichten oder gegebenenfalls so unkenntlich zu machen ist, daß ihn niemand mehr lesen kann, so ist entsprechend, wie § 5 Abs. 1 Sat 2 des Gesetes vorschreibt und worauf der Preußische Minister des Innern in seiner bereits erwähnten Berfügung vom 17. Juni 1920 noch besonders hingewiesen hat (vgl. Nr. III 17 bis 20), mit dem Strafvermerk in den polizeilichen Listen zu verfahren. Der Führer der polizeilichen Listen hat dabei, wie der Minister betont (Nr. 18), die Boraussehungen der beschränkten Auskunft ober ber Tilgung in jedem Falle nachzuprüsen, in dem er infolge einer Anfrage, des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses ober der Abgabe von Akten Anlaß dazu hat. Die Mitteilung einer Strafe in einem Kall, in dem das Gesch Schweigen gebiete, oder das Bestehenlassen eines Strafvermerks in einem Fall, in dem Tilgung vorgeschrieben sei, könne, heißt es in der Verfügung weiter, die Berletung einer gesetzlichen Amtspflicht mit ihren nachteiligen Folgen enthalten.

Hiernach war es, als um den Oktober 1933 von dritter Seite, wie das Berufungsgericht feststellt, eine Anfrage wegen der Verurteilung des Rlägers gestellt oder eine Mitteilung der Berurteilung an die Polizeiverwaltung in B. angeregt wurde, die Pflicht des Bolizeiprasidenten in R., d. h. bes von ihm mit der Führung der polizeilichen Liften beauftragten Beamten, nachzuprufen, und zwar gegebenenfalls durch Nachstrage bei der Strafregisterbehörde (Nr. III 19 Sat 3 der vorgenannten Berfügung des Ministers), ob nicht für die weit zurückliegende Berurteilung die Boraussehung der Tilgung auch in der polizeilichen Liste vorliege, und, da dieses zutraf, ihre Tilgung vorzunehmen. Bei der gesetlich vorgeschriebenen Behandlung zu tilgender Strafvermerke lag in der gleichwohl geschehenen Mitteilung über die Berurteilung des Mägers durch den Polizeipräsidenten in R. an die Bolizeiverwaltung in W. nicht nur ein Verstoß gegen die Bestimmung über die beschränkte Auskunft nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes — zu den bort aufgeführten Behörden, benen Auskunft zu erteilen ist, gehört die Bolizeiverwaltung nicht — (val. auch § 4 Abs. 3 erster Halbsat); vielmehr hätte das pflichtmäßige Berfahren des Polizeipräsidenten mit dem in der polizeilichen Liste auszulöschenden Strafbermerk eine Mitteilung über die Verurteilung überhaupt ausgeschlossen. Das Vorgehen des Volizeipräsidenten

in R. enthält hiernach eine klare, schuldhafte Amtsbflichtverlenung gegenüber dem Rläger nach § 839 BGB., für die, da die Amtshandlung auf hoheitlichem Gebiete liegt, das beklagte Land, in dessen Diensten er steht, nach Art. 131 Weim Verf. einzutreten hat. Nach der Erklärung des Ministers in Nr. 25 der erwähnten Verfügung fällt die Antwort einer Volizeibehörde auf die Anfrage einer anderen Polizeibehörde nach den Vorstrafen einer in ihren Bezirk aus dem Bezirk der ersteren zugezogenen Verson nicht unter den Begriff einer Auskunft im Sinne des eingangs bezeichneten Gesetzes. Darauf kann sich jedoch, wie noch zu bemerken ist, das beklagte Land nicht berufen. Ganz abgesehen bavon, daß eine solche Mitteilung, wenn bie gesetlich vorgeschriebene Tilgung des Bermerks über die Berurteilung in der polizeilichen Liste vorgenommen worden wäre, aar nicht hätte aeschehen können, ist eine Berufung schon deshalb ausgeschlossen, weil der vom Minister vorausgesette Fall einer innerdienstlichen Mitteilung im Rahmen der einheitlichen Organisation der preußischen Polizei= behörden vorliegend nicht gegeben war, die Mitteilung vielmehr von dritter Seite veranlaft worden war. Dak im übrigen der Bolizeipräsident sich bessen bewußt sein mußte, daß die Mitteilung über die Berurteilung des Klägers unter den Umständen, unter denen sie geschah, nicht lediglich im inneren Dienstbetriebe der Polizeiverwaltung in B., sondern auch sonst verwendet werden könnte und würde, nimmt das Berufungsgericht ebenfalls rechtsbedenkenfrei an.

In der Bekanntgabe der Mitteilung des Polizeipräsidenten in K. an Witglieder der Stadtverwaltungen in W. und R. sowie an den Gauleiter des Gaues W.-E. durch die Polizeiverwaltung in W. hat das Berufungsgericht ebenso zu Recht eine schuldhafte Amtöpslicht-verletung gegenüber dem Kläger gesehen. Die Polizeiverwaltung in W. mußte sich ebenfalls der Rechtslage hinsichtlich dieser der Tilgung im Strafregister und damit auch in der polizeilichen Liste unterliegenden Verurteilung und der Unzulässzeit ihrer Bekanntgabe, zumal auch an dritte Personen, bewußt sein. Angesichts der gesehlich bestimmten Behandlung von Vermerken im Strafregister und in polizeilichen Listen, bei denen die Boraussetzung für die Tilgung gegeben ist, kann auch nicht, wie die Revision will, ein "höheres öffentliches, jede Widerrechtlichkeit im Verhalten der Polizeibeamten ausschließendes Interesse" an der Bekanntgabe der Verurteilung des Klägers etwa mit Kücksicht darauf in Frage kommen, daß der

Aläger u. a. gegenüber dem Gauleiter seine Strafe ableugnete, um sich die Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke zu erhalten, für die er nach seiner Persönlichkeit nicht geeignet gewesen sei (darüber weiter unten). Die schulbhafte Amtspflichtverlezung der Polizeiverwaltung in W. dem Aläger gegenüber begründet nach den bezeichneten gesehlichen Bestimmungen ebenfalls eine Haftung des beklagten Landes für den dem Aläger daraus erwachsenen Schaden.

II. Das angefochtene Urteil stellt ohne Rechtsverstoß fest. daß der Rläger die Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Cieftrizitätswerke infolge ber bezeichneten schuldhaften Amtspflichtverletzungen des Bolizeipräsidenten in A. und der Bolizeiverwaltung in W. verloren hat. Es verneint aber das Bestehen eines Schadensersakanspruchs des Rlägers, soweit der Verlust jener Stellung in Frage kommt, aus dem Grunde, weil er diese Stellung schon bor der Zeit dieser Amtspflichtverletzungen, nämlich im September 1933, verloren haben würde, wenn er damals dem Gauleiter auf bessen Befragen seine Borstrafe eingestanden hätte. Es meint, der Kläger hätte die Bflicht gehabt, dem Gauleiter auf dessen Frage, ob die Angaben über seine Bestrafung in dem Briefe bes S. zutrafen, wahrheitsgemäße Angaben über seine Verurteilung zu machen. Selbst wenn man ben in der Berordnung zur Anderung des Straftilgungsgesetes vom 17. November 1939 zum Ausbruck gekommenen Rechtsgebanken, die betroffenen Versonen vor den Rachteilen aus weit zurückliegenden Berurteilungen im weitestem Umfange zu bewahren, schon für iene Reit, September 1933, für anwendbar erachten wolle, so habe doch ber Kläger gegenüber bem Gauleiter als seinem politischen Borgesetzten, und weil er sich in einer Stellung befunden habe, die eine völlig einwandfreie Persönlickkeit verlangt habe, die Wahrheit über seine Berurteilung sagen oder wenigstens die Antwort verweigern muffen; dieses gelte, wie er habe erkennen muffen, erst recht mit Rucksicht auf das Ansehen der Partei und des Staates. durch die ihm jene besondere Stellung anvertraut worden sei. Kur auf sein eigenes unredliches und gemeinschaftswidtiges Verhalten jei es zurückuführen, daß er nicht schon in iener Reit seine Stellung eingebüßt habe und daß diese Folge erst nach Bekanntwerden seiner Berurteilung eingetreten sei. Damit fehle es an dem urfächlichen Zusammenhange zwischen der in der Witteilung der Strafe liegenden

Amtspflichtverletzung und dem Schaden des Klägers in Gestalt des Verlustes seiner Stellung; jedenfalls müsse sich der Kläger sein beseichnetes Verhalten als einen Verstoß gegen Treu und Glauben entgegenhalten lassen, und seinem Verlangen auf Schadensersatstehe der Einwand der Arglist entgegen, mit der Folge, daß sein

Unspruch entfalle.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Das Straftilgungsgeset in der Fassung vom 9. April 1920 bestimmte in § 5 Abf. 2 nur, daß, wenn der Bermerk über eine Berurteilung im Strafregister getilgt worden ift, die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne folder Borichriften zu gelten habe, die fur ben Fall, daß ber Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe ober andere Rechtsnachteile androhen. Es brachte noch keine Lösung der Frage, ob und inwieweit ein Berurteilter, deffen Strafe im Strafregister getilat worben ift, berechtigt sei, sich als unbestraft zu bezeichnen. In ber ersten Reit nach dem Erlaß des Gesehes wurde zunächst vorwiegend die Ansicht vertreten, daß er, wie er als Zeuge vor Gericht dieses Recht nicht habe, so auch sonst nicht berechtigt sei, sich als unbestraft zu bezeichnen ober auch nur die Aussage über seine Berurteilung zu verweigern. Das wurde aber schon damals vielfach als Härte für ben Berurteilten empfunden. Bu beren Abmilberung wurde 3. B. für seine Bernehmung als Zeuge vor Gericht durch Berwaltungsanordnungen (vgl. die Allgemeinen Berfügungen des Breußischen Justizministers vom 27. Dezember 1918 und 23. Juni 1920, betreffend Einschränkung ber Feststellung früherer Bestrafungen von Angeklagten und Zeugen, JMBI. 1918 S. 537, 1920 S. 350) angereat. Beugen, beren Berurteilung im Strafregister gelöscht sei, nicht zur Offenbarung ber getilgten Strafe zu veranlaffen; ferner wurde für das Strafverfahren noch allgemein empfohlen (vgl. Richtlinien für das Strafverfahren, Allgemeine Berfügung des Reichsministers der Justig vom 13. April 1935, Sonderveröffentlichung Nr. 7 der Deutschen Justig Mr. 18 Abs. 1, Mr. 23, Mr. 206 Abs. 2), eine bei den Akten befindliche Strafliste nur zu verlesen, wenn die darin vermerkten Strafen für die Entscheidung Bedeutung hatten. Die Aberzeugung, daß der Berurteilte, wenn der Bermerk über seine Berurteilung im Strafregister getilgt ift, bas Recht haben muffe, die Auskunft über die Strafe zu verweigern und sich insoweit als unbestraft zu bezeichnen, die in auswärtigen Staaten schon gesetlichen

Ausbruck gefunden hatte, jo im § 3 des öfterreichischen Straftilaunasgesehes vom 21. März 1918 (RGBI. Nr. 108), verschaffte sich in der Folgezeit auch im beutschen Bolf, und zwar getragen gerabe von ber nationalsozialistischen Bewegung (vielfältige Kundgebungen bewiesen bas), Geltung. Es wurde betont, ein Berurteilter, ber wegen eines vielleicht geringfügigen Bergehens einmal eine Strafe erlitten habe, dürfe nicht beshalb für sein ganzes Leben verfemt und baran gehindert sein, sich wieder emporzuarbeiten und einen angemessenen Arbeitsplatz zu gewinnen. Es musse ihm die Möglichkeit zu seiner weiteren Bemährung gegeben werden. Sabe ein solcher Bolksgenosse durch die Tat bewiesen, daß er ein ordentlicher Mensch und brauchbares Mitglied der Bolksgemeinschaft sei, dann durfe die erlittene Strafe ihm nicht mehr nachgetragen, sondern sie musse als nicht geschehen behandelt werden. Diese nach der Machtergreifung dann Allgemeingut des Bolles gewordene Rechtsüberzeugung bat in der oben erwähnten Berordnung vom 17. November 1939 nur ihren gesetlichen Ausbruck gefunden, indem dort dem § 4 des Gesetzes vom 9. April 1920 der Abs. 4 angefügt wurde, der dem Berurteilten nach Tilgung des Bermerks über die Berurteilung ausdrücklich das Recht gibt, jede Auskunft über die Tat und die Strafe zu verweigern und sich insoweit als unbestraft zu bezeichnen. Den Rechtsgebanken hat die Aweite Berordnung zur Anderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 20. August 1941 (RGBI. I S. 526) sobann noch ausgeweitet, insofern bem Berurteilten burch Ginfügung einer weiteren Bestimmung in § 4 bes Straftilgungsgesetzes als Abs. 5 das Recht gegeben worden ift, in dem Falle, daß ber Bermert über eine Berurteilung im Strafregister auch nur ber beschränkten Auskunft unterliegt, gegenüber privaten Bersonen und Stellen (nicht ben bort in Sat 2 bezeichneten Stellen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts usw., zu denen auch die NSDAP. gehört) jede Auskunft über die Tat und über die Strafe zu verweigern und sich ihnen gegenüber, soweit keine andere noch nicht ber beichränkten Auskunft unterliegende Berurteilung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen.

Bei der Entwicklung dieses Rechtsgedankens im deutschen Bolk crscheint es gerechtsertigt, ihn, jedenfalls so, wie er in der Berordnung vom 17. November 1939 bei zu tilgenden Vermerken über

eine Berurteilung im Strafregister niedergelegt ift, grundiaklich ichon für die vorliegend in Betracht kommende Reit des September 1933 als der allgemeinen Volksüberzeugung entsprechend und damit maßgeblich anzuerkennen, wie dieses ja auch das Berufungsgericht im Grundsate tut. Wenn er besonders in der im Jahre 1933 zum Durchbruch gelangten und damit herrschend gewordenen national= sozialistischen Anschauung und Rechtsüberzeugung begründet ist. dann muß er auch allgemein Geltung haben. War es dem verurteilten Bolksgenossen zu jener Zeit nach dem bestehenden Recht im zivilund strafgerichtlichen Berfahren zwar noch nicht gestattet, als Zeuge por Gericht sich als unbestraft zu bezeichnen, und ist dieses Recht ihm erst durch die Verordnung vom 17. November 1939 gegeben worden. so muste er doch sonst überall mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung, und so besonders auch als Parteigenosse im Rahmen ber von dieser Anschauung beherrschten Bewegung, die Unbestraftheit für sich in Anspruch nehmen dürfen. Hiervon gegenüber ber Bartei eine Ausnahme zu machen, wurde mit jener Rechtsüberzeugung unvereinbar sein und zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen. Etwas anderes kann dann auch nicht gelten, wenn ein Barteigenosse von seinem Gauleiter nach einer früheren strafgerichtlichen Berurteilung, die jene Borgussehung für die Tilgung des Vermerks über sie im Strafregister erfüllt, gefragt wurde. Es mußte ihm auch hier dieses Recht zugestanden werden, sich als unbestraft anzusehen und daher die Frage nach seiner früheren Verurteilung zu berneinen. Handelte er in Ausübung dieses Rechts, ber allgemeinen Bolksüberzeugung entsprechend, dann kann ihn kein Borwurf und besonders nicht der Vorwurf umredlichen, gemeinschaftswidrigen Verhaltens mit nachteiligen bürgerlichrechtlichen Wirkungen treffen, wie bas Berufungsgericht angenommen bat. (Die parteidienstlichen Folgen stehen hier nicht zur Erörterung.) Daß es bei der Bestagung des Rlägers wesentlich mit um die eine besonders vertrauenswürdige Berlönlichkeit voraussetzende Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Clektrizitätswerke ging, wie das Berufungsgericht noch erwägt, kann, wenn man einmal jenes Recht bes Verurteilten anerkennt, an der Beurteilung grundsätzlich nichts ändern. Der Verurteilte soll — das ist der jenem Rechtsgedanken innewohnende Sinn — mit Rudlicht auf das weite Zurückliegen der Verurteilung fo, als wenn er nicht bestraft ware, Gelegenheit haben, gegebenenfalls

auch in verantwortlicher Stellung seine Kräfte einzusehen und sich darin zu bewähren. Mögliche Enttäuschung im Einzelfalle, die ein Verurteilter einmal bereitet, wird dabei in Kauf genommen. Der Kläger, der, wie unstreitig ist, in längerer Kampfzeit das besondere Vertrauen des Gauleiters gewonnen hatte, war als in die Lage versett anzusehen, dieses Vertrauen, unbeschwert durch seine frühere Berurteilung, nun auch in praktischer Berufsarbeit zu rechtfertigen. Dabei mag noch barauf hingewiesen werden, daß der Rläger nicht wegen der ihm vorgehaltenen, in dem Brief des H. behaupteten ichweren Straftat der Gisenbahndiebstähle, sondern wegen einer immerhin milder zu beurteilenden Tat, der Fälschung und Benutzung von Freisahrtscheinen und der Borlegung eines falsch abgeschriebenen Zeugnisses, verurteilt worden ist. Diese Tat brauchte ihn — auch abgesehen von dem weiten Zurückliegen der Verurteilung (23 Jahre) - vor sich selbst nicht, wie jene ihm zu Unrecht vorgeworfenen irrafbaren Handlungen, ohne weiteres als für den bekeideten Posten unwürdig ericeinen zu laffen.

Ist das Verhalten des Klägers bei der Befragung durch den Gauleiter nach seiner strafgerichtlichen Verurteilung, wie ausgeführt, vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden, so ist daraus auch kein Einwand gegen seinen Schadensersatzanspruch wegen des Verslustes des Postens als Geschäftssührer der Gas- und Elektrizitätswerke herzuleiten. Das Berufungsgericht hat daher zu Unrecht diesen Anspruch für unbegründet erachtet. Dieser Rechtsmangel muß auf die Revision des Klägers hin zur Aushebung des Urteils, soweit darin zu seinem Nachteil erkannt ist, und zur Zurüsverweisung der Sache an das Verufungsgericht führen zum weiteren Besinden gegebenenfalls über den Schaden, den der Kläger durch den Verlust jener Stellung erlitten haben will.

Mit Küchicht barauf, daß der dem Kläger teilweise zuerkannte Anspruch auf Schadensersatz wegen des Entganges einer Stellung beim Landeselektrizitätsverbande nach dem Berufungsurteil nur dann in Frage kommt, wenn der Anspruch auf Schadensersatz wegen des Berlustes der Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke nicht begründet ist, also notwendigerweise entfallen muß, wenn der andere Ampruch grundsätlich als zu Recht bestehend anzuerkennen ist, kann das Berufungsurteil auch nicht bestehen bleiben, soweit die Berurteilung

bes beklagten Landes ausgesprochen worden ist, sondern es muß auf die Revision des beklagten Landes hin auch insoweit aufsgehoben werden.